

Verlautbarung zur vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen und zu den Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung

Titel: Verlautbarung zur vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen und zu den Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 31.05.2021

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Verlautbarung zur vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen und zu den Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung

Vom 31. Mai 2021

Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen:

1. **Vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021**
2. **Anwendung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 24. November 2020 (B 12 KR 34/19 R) zu den Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung**

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl I S. 1170) werden die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) übergangsweise vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf vier Monate oder 102 Arbeitstage angehoben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt jedoch weiterhin nicht vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung beschreiben die versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügiger Beschäftigungen in den Geringfügigkeits-Richtlinien. Für die Dauer der gesetzlichen Übergangsregelung, die für Beschäftigungen in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 gilt, sind ergänzend die Ausführungen in dieser gemeinsamen Verlautbarung zu beachten. Das Inhaltsverzeichnis und die Textpassagen reihen sich vorübergehend in die Gliederung der Geringfügigkeits-Richtlinien ein.

Es ergeben sich übergangsweise für Beschäftigungen, die in der Zeit vom 1. März 2021 bis 31. Oktober 2021 ausgeübt werden, folgende Änderungen:

- Änderung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf vier Monate oder 102 Arbeitstage (vgl. B 2.5).
- Analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung gilt die geänderte Zeitgrenze von vier Monaten anstelle von drei Monaten ebenfalls für ein vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (vgl. B 3.3).
- Bestandsschutzregelung für Beschäftigungen mit Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Juni 2021 (vgl. B 2.5.1 und B 3.3).
- Ergänzung von Beispielen für die Übergangsregelung (vgl. J).

Zudem hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 24. November 2020 (B 12 KR 34/19 R , USK 2020-57) entschieden, dass die Zeitgrenze von drei Monaten und die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen gleichwertige Alternativen zur Begründung einer kurzfristigen Beschäftigung sind. Danach liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung entweder auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist und bei einem monatlichen Arbeitsentgelt über 450 Euro nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Eine Anwendung der jeweiligen Zeitgrenze in Abhängigkeit von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage erfolgt nicht. In der Konsequenz sind demnach auch die Voraussetzungen der Kurzfristigkeit bei einer im Voraus befristeten und an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübten Beschäftigung erfüllt, wenn diese im

Laufe des Kalenderjahres zwar auf mehr als drei Monate im Voraus nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, jedoch an nicht mehr als 70 Arbeitstagen ausgeübt wird.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung folgen diesem Urteil und halten an ihrer anderslautenden bisherigen Rechtsauffassung spätestens ab 1. Juni 2021 nicht mehr fest. Die Geringfügigkeits-Richtlinien (insbesondere B 2.3.1 und B 2.3.2) werden in diesem Zusammenhang zeitnah angepasst.